Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staats- und Gemeindebeiträge

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

An den erweiterten Volksschulen dagegen übersteigen die Gehalte der Haupt- und Unterlehrer in der Regel den Normalsatz. Dabei ist das Schulgeld meistens aversirt oder auch in dem festen Gehalt inbegriffen; in gleicher Weise verhält es sich mit einer etwaigen Wohnungsentschädigung. Außerdem machen die Gemeinden gewöhnlich von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch, außer dem gesetzlichen Schulgeld einen weiteren Betrag von den die Schule besuchenden Kindern zu Gunsten der Gemeindekasse zu erheben.

Zur Deckung der festen Gehalte und Gehaltszuschläge der Lehrer werden zunächst der Ertrag der Pfründen und die hiezu geeigneten Beiträge von Stiftungen verwendet. Was alsdann noch fehlt, muß die Gemeinde kraft öffentlichen Rechts beischießen. Jedoch ist keine Gemeinde verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf 100 fl. Steuerkapital zu erheben. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer den Lehrergehalten so groß, daß eine Umlage von 10—30 kr. erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag für die Lehrergehalte auf eine Umlage von 7—1 kr. (nach einer im Gesetz gegebenen Skala). Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Was hiernach nicht auf die Gemeinde fällt, das hat die Staatskasse zu tragen. Die bezügliche Summe wird alle 10 Jahre auf Grund der 10jährigen Rechnungsdurchschnitte, und zwar im streitigen Falle durch die Verwaltungsgerichte festgesetzt.

Die Ausgaben für Wohnung oder Miethentschädigung, sowie für das Schulgeld hat jede Gemeinde ohne Staatshilfe zu tragen. Auch wird für die Gehalte der Lehrer an Schulen in Städten von mehr als 6000 Einwohnern sowie an erweiterten Volksschulen kein Staatsbeitrag geleistet.

Die Klasse, in welche die Schule zu setzen ist, die Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, die Gehalte derselben, die Art ihrer Aufbringung, die Wohnungsentschädigung und das Schulgeld werden schließlich durch ein bezirksamtliches Erkenntniß konstatirt. So oft eine Aenderung in den Grundlagen eintritt, ist ein neues Erkenntniß zu erlassen. Der bezügliche Gesammtaufwand ist daher in stetem Fluß begriffen.

Die folgenden Tabellen enthalten die Uebersicht nach dem Stand vom 15. Dezember 1871:

a) über die ständigen Gehalte der Lehrer an den einfachen Volksschulen;

b) über die ständigen Gehalte der Haupt- und Unterlehrer an den erweiterten Volksschulen.

Die Bezüge der Lehrerinnen und Nebenlehrer an letzteren konnten, da die Zahlen nicht genau bei der Hand sind, nicht berücksichtigt werden.